

dahin zu wirken, daß entsprechend den Verhältnissen in den Ländern Morrisseys aufzutreten werden, die aus Vertretern der Partei, Gewerkschaften und sozialistischen Organisationen bestehen, die praktische Arbeit auf dem Gebiete des Lehrlingschubes in organisieren und das Interesse der Jugend an den Rechten der Arbeiterjugend zu wecken und zu fördern.

So gleichzeitig sieht der Kongress mit Genugtuung fest, daß es gelungen ist, die Zusammenarbeit der drei Internationalen Gewerkschaftsinternationale, Sozialistische Internationale und Anarcho-internationale zu fördern und auf diese Weise ein Zentrum zu schaffen, das den Landesverbänden mit Material und praktischen Erfahrungen zur Verfügung steht. Wenn die Vorsitzenden der Organisationen der Sozialistischen Internationale nicht nur die Wirtschaftsarbeit ausüben, der arbeitenden Jugend ein Minimum an wirtschaftlichem Zunkt zu sichern und die wirtschaftliche Kraft der Arbeiterschaft als den entscheidenden Faktor der Gemeinwohlkraft zu hinstellen.

2. Das Jugendabonnement des Sozialistischen Jugend-Internationales.

Sozialistische Jugendorganisationen haben jetzt Jahrzehnte den Verbindungen ihres Landes entgegenzuwirken und die Wirtschaftsarbeitungen der Jugend mit wertvollen Erfahrungen vertreten und wichtig wertvolle Erfahrungen erzielt.

Schließlich sieht die Reformation in der Periode der bürgerlichen Herrschaft nur Zukunft sein können, und obwohl wir wissen, daß die endgültige Befreiung der jugendlichen Arbeiter erst dann möglich wird, wenn sie die gesamte Arbeiterschaft vom Einfluss des Kapitals trennen wird, so ist es doch erforderlich, um die wirtschaftliche Kraft der arbeitenden Jugend zu erhöhen, um die jugendliche Kraft der Arbeiterschaft zu stärken.

Die wirtschaftliche Ausbildung und Kampfkraft der Jugendorganisationen besteht vor allem darin:

1. Die arbeitende Jugend aus ihrer Gleichgültigkeit in bezug auf die wirtschaftlichen Fragen aufzurütteln und zu einer aktiveren Entwicklung ihrer Zunge im Produktionsprozeß zu bewegen;

2. Sie mit dem Bildungswillen zu erfüllen, den Gewerkschaften als Pflicht annehmen;

3. Die Gewerkschaften für die jugendlichen Jugendorganisationen zu interessieren und sie zu deren Propagierung einzutragen;

4. Teilnahme an den Kundgebungen und Aktionen der erwachsenen Arbeiterschaft.

Reben der jugendlichen Kleinmeister müssen die Verbände handeln im Sinne unserer Wiederherstellung der Erwerbsarbeit für die vorschulische und jugendliche Jugend.

2. Bericht der Überprüfung des Arbeitsstudentenlages. Einreichung der Wirtschaftlichkeit in die Hochschule.

3. Oberhoherische Berufsschule vor Säufung der Jugend zur Erwerbsarbeit.

4. Jugendliches Berbörder der Afstandarbeit, der Nacharbeit, der Arbeit unter Tage und in gefährdungshöchstigen Beziehungen.

5. Bildungs- Sonntagschule. Freier Samstagabonnement.

6. Union unter Werterhaltung des Lohnes bis zum 18. September.

7. Fortsetzung der Durchdringung durch Jugendinspektorien unter Mitwirkung von Arbeitsschreitern.

8. Reform des Leistungspausens unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer in Form partizipativer Lehrer-Lerngruppen.

9. Die Verhältnissepositionen können ja noch Bedarf in Reichs-, Zentral- und Landesvereinigung erfüllen werden.

a) Förderung der Schulungscommissionen ist insbesondere

b) Förderung der bestehenden Berufsausbildungsanstalten und Einflussnahme auf die Lehrstellenvermittlung.

c) Aufführung aller Brüderlichkeitsmaßnahmen des Schriftwechsels. Tauer der Schrift, Jahrestberichte der Schriften, Unterstützung der Schriften und durch Rollenübersetzung.

d) Regelung der Ausbildungsbereitschaft.

e) Kontrolle des Lehrplanwesens sowie des Ausbildungsganges.

f) Förderung, od. Schaffung der Vorsorgeeinrichtungen für Schriften.

10. Reform des Berufswesens.

a) Bildungsrecht nicht nur für Schriften, sondern auch für jugendliche Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bis zum Alter von 18 Jahren. Streng Besteuerung der Arbeitnehmer wegen Vermehrung der Jugendlichen.

b) Die Bildungsschule ist in die Arbeitszeit eingezogen, in die Tagesschulen zu verlegen und zu verpachten.

c) Arbeitslosen-Jugend nicht nur zu erweitern, regelmäßiges Besuch der Fortbildungsschule mit Berufsschulabschluß während des Arbeitslosen-Jahrs.

d) Bildungsschule des Berufswesens unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Neigungen in Form und wissenschaftlichem Unterricht. Vorbereitung der Schüler auf ihre späteren Aufgaben in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, im Interesse der Arbeitnehmer und Berufsschulabsolventen während des Arbeitslosen-Jahrs.

e) Bildungsschule des Berufswesens unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Neigungen in Form und wissenschaftlichem Unterricht. Vorbereitung der Schüler auf ihre späteren Aufgaben in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, im Interesse der Arbeitnehmer und Berufsschulabsolventen während des Arbeitslosen-Jahrs.

f) Bildungsschule des Berufswesens unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Neigungen in Form und wissenschaftlichem Unterricht. Vorbereitung der Schüler auf ihre späteren Aufgaben in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, im Interesse der Arbeitnehmer und Berufsschulabsolventen während des Arbeitslosen-Jahrs.

11. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

12. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

13. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

14. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

15. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

16. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

17. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

18. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

19. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

20. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

21. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

22. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

23. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

24. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

25. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

26. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

27. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

28. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

29. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

30. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

31. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

32. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

33. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

34. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

35. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

36. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

37. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

38. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

39. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

40. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

41. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

42. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

43. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

44. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

45. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

46. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

47. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

48. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

49. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

50. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

51. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

52. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

53. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

54. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

55. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

56. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

57. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

58. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

59. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

60. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

61. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

62. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

63. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

64. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

65. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

66. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

67. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

68. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

69. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

70. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

71. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

72. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

73. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

74. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

75. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

76. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

77. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

78. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

79. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

80. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

81. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

82. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

83. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

84. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

85. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

86. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

87. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

88. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

89. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

90. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

91. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

92. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

93. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

94. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

95. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

96. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

97. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

98. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

99. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

100. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

101. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

102. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

103. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

104. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

105. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

106. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

107. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

108. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

109. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

110. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

111. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

112. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

113. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

114. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

115. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

116. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

117. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

118. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

119. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

120. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

121. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

122. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

123. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

124. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

125. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

126. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

127. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

128. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

129. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

130. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

131. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind.

132. Zusätzliche Fortbildung und Ausbildung für jugendliche Gewerkschaftsmitglieder, die aus dem Berufswesen ausgetreten sind